

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1972

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 440/1972 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 563/1980

§/Artikel/Anlage

§ 20a

Inkrafttretensdatum

20.12.1980

Außerkrafttretensdatum

30.12.1981

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 1981 (Veranlagungsjahr 1981)

Abschn. I Art. II Z 3 BGBI. Nr. 563/1980.

Text

Sonderbestimmungen für bestimmte Kraftfahrzeuge

§ 20a. (1) Die Anschaffung (Herstellung) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die dem Anlagevermögen zugeführt werden, gilt nur insoweit als betrieblich veranlaßt, als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen den Betrag von 175 000 S, bei Krafträdern den Betrag von 42 000 S nicht übersteigen. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn nach den steuerlichen Vorschriften andere Werte als die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind.

(2) Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1) bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern ist von den sich aus Abs. 1 ergebenden Beträgen zu berechnen. Die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) dürfen nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung). Der Bemessung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit 25 000 S, für Krafträder mit 6 000 S jährlich begrenzt.

(3) Die übrigen mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge nicht übersteigen, in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge, so sind die nachgewiesenen Betriebsausgaben in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge übersteigen. Bei in gebrauchtem Zustand dem Betriebsvermögen zugeführten Kraftfahrzeugen sind für die Ermittlung der absetzbaren Betriebsausgaben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des ersten Erwerbers des Kraftfahrzeuges maßgebend; können diese nicht nachgewiesen werden, so tritt an deren Stelle der Listenpreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

(4) Werden Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder auch für betriebsfremde Zwecke genutzt, so ist von der nach den Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Aufwendungen ein entsprechender Anteil auszuschneiden.

(5) Für die Berücksichtigung von Gewinnen oder Verlusten, die sich beim Ausscheiden von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern aus dem Betriebsvermögen ergeben, sowie von Vergütungen für Schadensfälle, die an Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern eingetreten sind, sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 Abs. 1) auf Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder ist nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf Fahrschulkraftfahrzeuge und auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, nicht anzuwenden.

(8) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ausschließlich betrieblich veranlaßte Fahrten mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehören, sind mit den sich aus § 26 Z 7 lit. a ergebenden Beträgen abzusetzen; für Fahrten eines Dienstnehmers mit eigenem Kraftfahrzeug können jedoch keine höheren Beträge abgesetzt werden, als dem Dienstnehmer gemäß § 26 Z 7 lit. a gezahlt werden. Voraussetzung ist die fortlaufende Führung eines Fahrtenbuches, aus dem Datum, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt klar erkennbar sind.

(9) Die Bestimmung des Abs. 8 gilt nicht für ausschließlich betrieblich veranlaßte Taxifahrten.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sind auf Aufwendungen für Fahrten, die im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 4 bis 7 anfallen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Z. 6 sinngemäß anzuwenden.